

Erklärung

der Gutsinhabung Reichenau vom 13. März 1880, zur Sicherstellung der Gemeinde Wien gegen die vermeintlichen Ansprüche der Ternitzer Walzwerk- und Bessemer-Stahlfabrikations-Aktiengesellschaft eine Kaution zu bestellen.

Unter Bezugnahme auf die am 12. d. M. mit den Vertretern der Kommune Wien gehabte Konferenz, wobei die vermeintlichen Ansprüche der Ternitzer Walzwerk- und Bessemer-Stahlfabrikations-Aktiengesellschaft hinsichtlich der Schwarzau und deren Zuflüsse und die zu deren Beseitigung einzuleitenden Mittel zur Sprache kamen, erklären wir Folgendes:

Die Ansprüche, welche die Ternitzer Walzwerk- und Bessemer-Stahlfabrikations-Aktiengesellschaft auf Grund des §. 3 g des zwischen ihr und der seinerzeitigen Reichenauer Gewerkschaft abgeschlossenen Kaufvertrages vom 24. Juli 1875 hinsichtlich einer Beschränkung in der Benützung des Wassers der Schwarzau und ihrer Zuflüsse stellen zu können vermeint, bestehen nicht zu Recht.

Um trotzdem die löbliche Kommune dafür zu entschädigen, falls ihr als unserer Rechtsnachfolgerin hinsichtlich der zum Kaufe in Aussicht genommenen Grundfläche von circa 3000 Joch wider Vermuthen in Folge der angeblichen Privatrechtsansprüche der oberwähnten Aktiengesellschaft die unbeschränkte Benützung der Quellen auf der zu erkaufenden Grundfläche untersagt würde, erlauben wir uns einen Betrag von zehntausend Gulden österr. Notenrente *) anzubieten, welcher der löblichen Kommune Wien als unserer Rechtsnachfolgerin dann zufallen soll, als die privatrechtlichen Ansprüche, welche die Ternitzer Walzwerk- und Bessemer-Stahlfabrikations-Aktiengesellschaft aus dem oberwähnten

*) Dieser Kautionsbetrag wurde mit den Erklärungen vom 18. Mai 1880 und 12. Oktober 1881 auf 25.000 fl. Notenrente erhöht.

§. 3 g des Vertrages vom 24. Juli 1875 hinsichtlich der Quellen auf der von der löblichen Kommune Wien zum Ankaufe in Aussicht genommenen Grundfläche von zirka 3000 Joch stellen zu können vermeint, durch eine von uns zu treffende gütliche Vereinbarung mit der genannten Aktiengesellschaft, eventuell durch eine alsogleich einzuleitende und gehörig fortzusetzende Prozeßführung nicht rechtskräftig beseitigt werden.

Wir stellen es vollkommen in das Belieben der löblichen Kommune Wien, ob dieser Prozeß, der zunächst durch eine Aufforderungsklage in Gang zu bringen wäre, von uns selbst auf unsere Kosten eingeleitet und fortgeführt werden soll, oder ob ihn die löbliche Kommune nach abgeschlossenem Kaufvertrage selbst einleiten und fortführen will. Für letzteren Fall tragen wir die Kosten dieser Prozeßführung und den etwa an die Gegenseite zu leistenden Kostenersatz bis zur Höhe von 2000 fl. österr. Notenrente.

Die Notenrenten per 10.000 fl., eventuell weitere 2000 fl. würden wir gleichzeitig mit dem Abschlusse des definitiven Kaufvertrages an der uns zu bezeichnenden Kassa erlegen; die bis zur Inanspruchnahme dieser Renten fällig werdenden Coupons wären uns jeweilig bei ihrer Fälligkeit zu erfolgen.

Wir bitten Sie über dieses Schreiben nunmehr das Weitere einzuleiten und zeichnen mit dem Ausdrücke vorzüglicher Hochachtung

Ihr Wohlgeboren ergebenste

Die Gutsinhabung Reichenau
Herzel & Caruta m. p.
Edmund Lonis Todesco m. p.

Wien, den 13. März 1880.